



**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Durchführung der Brandschau in der Gemeinde Weilerswist
vom 18.03.1999**

30.2

Präambel

Der Rat der Gemeinde Weilerswist hat in seiner Sitzung vom 18.03. 1999 aufgrund des § 41 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 1, § 6 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV NW S. 122), aufgrund des § 41 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1,2. Alternative des FSHG, der §§ 7 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), jeweils in der z. Zt. geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Brandschau

1. Die Brandschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
2. Die Prüfung der Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2

Objekte und zeitliche Folge der Brandschau nach § 6 FSHG

1. Die Brandschau ist in Zeitabständen von längstens fünf Jahren durchzuführen.
2. Die Gemeinde Weilerswist legt die brandschaupflichtigen Objekte sowie die Zeitabstände der Brandschau unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades nach pflichtgemäßem Ermessen fest, soweit diese nicht durch Sonderverordnungen, baurechtliche Vorschriften oder Anordnungen vorgegeben sind.

§ 3

Gebühren- und kostenersatzpflichtige Amtshandlungen

- 1) Gebührenpflichtig und kostenersatzpflichtig sind die Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich die Brandschau vornimmt
 - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),
 - c) im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer Stellungnahme oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.
- 2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

§ 4 Gebühren und Kostenersatz

- 1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlungen und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte nach den in Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen bemessen.
- 2) Soweit die Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 ganz oder teilweise von Sachverständigen und Gutachtern, die keine Bedienstete der Gemeinde Weilerswist sind, durchgeführt werden, so sind die hierdurch entstandenen Kosten unabhängig von der Gebührenschild nach Abs.1 zu ersetzen. Gleiches gilt für in diesem Rahmen in Anspruch genommene andere externe Leistungen.

§ 5 Gebührenschildner

Gebührenschildner und/oder Kostenersatzpflichtiger ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung nach § 3 Abs. 1 beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschildner.

§ 6 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Vorschüsse

- 1) Die Gebühr bzw. der Kostenersatzanspruch entsteht mit Abschluss der Amtshandlung und wird durch Bescheid festgesetzt. Soweit im Bescheid nichts anderes bestimmt wird, sind die Gebühren und der Kostenersatz mit dessen Zugang fällig.
- 2) Auf die Gebühr nach § 4 Abs. 1 und den Kostenersatz nach § 4 Abs.2 kann ein angemessener Vorschuss erhoben werden.

§ 7 Inkrafttreten, Anlagen

- 1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Weilerswist, den 18.03.1999

gez. Zeller
Bürgermeister

Anlage 1

G e b ü h r e n s ä t z e

Für die Bemessung der Gebühren nach § 4 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Gemeinde Weilerswist vom 18.03.1999 gelten folgende Regelsätze:

1. **Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung**
je angefangene halbe Stunde pauschal 40,51 DM
2. **Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandschau entsprechend dem Arbeitsaufwand**
je angefangene halbe Stunde pauschal 40,51 DM
3. **Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 5 Satz 1**
Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffer 1.

Anlage 2

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung

Nach Anlage 1 (Gebührensätze) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Gemeinde Weilerswist vom 18.03.1999

Kennziffer	O b j e k t e
	Pflege- und Betreuungsobjekte
001	Altenwohnheim mit / ohne Pflegesatz
002	Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen
003	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen bei nur tagsüber Untergebrachten
004	Kindergärten, -tagesstätten, -horte
	Übernachtungsobjekte
005	Beherbergungsbetrieb nach Gaststättenbauverordnung (GastBauVO) (ab 9 Betten)
006	Obdachlosenunterkünfte
007	Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
008	Campingplätze (Campingplatzverordnung-CPIVO)
	Versamlungsobjekte nach Versamlungsstättenverordnung (VstättVO)
009	Gebäude mit Bühnen-/Szeneflächen (ab 100 Personen)
010	Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Personen)
011	Gebäude mit Räumen ab 200 Personen (z.B. Sporthallen)
012	Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5000 Plätzen)
013	Schank-/Speisewirtschaften (ab 400 Plätze)
	Versamlungsobjekte nach Gaststättenbauverordnung (GastBauVO)
014	Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 1000 qm
015	Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen/Filmvorführungen (ab 50 Personen)
016	Schank-/und Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden
	Unterrichtsobjekte
017	Schulen nach bauaufsichtlichen Schulrichtlinien (BASchulR)
018	Eigenständige Unterrichtsgebäuden/-trakte in Ausbildungsstätten für die die BASchulR nicht gelten

Kennziffer	O b j e k t e
019	Unterrichtsräume (ab 100 Personen) in Ausbildungsstätten, für die dieBASchlR nicht gelten, in sonst anders genutzten Gebäuden
020	Unterrichtsräume wie vor, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
	Verkaufsobjekte
021	Geschäftshäuser nach Geschäftshausverordnung (GhVO)
022	Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2000 qm Verkaufsfläche
023	Verkaufsstätten, für die die GHVO nicht gilt in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1000 qm Verkaufsfläche
024	Verkaufsstätten, wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche
	Verwaltungsobjekte
025	Mehrgeschossige Gebäude mittlere Höhe mit mehr als 3000 qm Nutzfläche
026	Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlere Höhe mit mehr als 1000 qm Nutzfläche
	Garagen
027	Großgaragen nach Garagenverordnung (GarVO)
028	Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 500 qm
	Gewerbeobjekte
029	Betriebe zur Herstell.- Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1600qm
030	Betriebe wie vor jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
031	Betriebe zur Herstell. Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1600 qm
032	Betriebe wie vor, Jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
033	Betriebe zur Herstell. Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrstoffen, die gemäß der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) Druckbehälterverordnung, Chemikaliengesetz, Sprengstoffgesetz mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das Staatliche Amt für Arbeitsschutz (StAfA) bzw. Staatliches Umweltamt (StUA) genehmigt wurden
034	Betriebe wie vor, jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 qm
035	Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gem. VbF Druckbehälter VO/ Chemikalien G/ Sprengstoff G mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden

Kennziffer	O b j e k t e
036	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3200 qm Lagerfläche
037	Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1600 qm Lagerfläche
038	Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1600 qm Lagerfläche
039	Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagerfläche
040	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5000 qm Lagerfläche
041	Hochregallager
	Sonderobjekte
042	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
043	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2000 qm
044	Kirchen und Gebetsstätten
045	Unterirdische Verkehrsanlagen
046	Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutzverordnung (Strahlenschutz VO)
047	Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem Entwurf der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen

Ist ein in der Anlage 2 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gem. Anlage 1, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.